

in bürgerlichen Rechtsfachen mit zeitgemäßen Verbesserungen und abgekürzten Formen entgegenzusehen und die Vorlegung eines darauf bezüglichen Gesetzesentwurfs an eine der nächsten Ständeversammlungen zu erwarten. Bei dessen Berathung wird es eine wesentliche Aufgabe der Kammer sein, sorgfältig zu prüfen und zu erwägen, in wie weit eine collegiale richterliche Behandlung der bürgerlichen Rechtsfachen mit dem neuen Verfahren vereinbar oder dazu erforderlich und in wie weit daher im Gebiete der Civilprocesse den collegialen Bezirksgerichten die Competenz einzuräumen sein möchte.

Inzwischen machte sich dennoch bei den Mitgliedern der Deputation der einstimmige Wunsch geltend,

1) daß schon gegenwärtig den Bezirksgerichten die Proceßleitung und Entscheidung in gewissen besonders wichtigen Civilsachen übertragen und daß denselben

2) die Function eines Spruchcollegium für ihre Bezirke zugetheilt werde, unter Anweisung der Gerichtsämter, in allen Fällen, wo sie auf Grund der bestehenden Vorschriften eine rechtliche Entscheidung einzuholen beabsichtigen, die Acten nicht mehr an das Spruchcollegium zu Leipzig, sondern an das Bezirksgericht ihres Sprengels zu versenden.

Zu diesem Wunsche wurde die Deputation insonderheit durch die Betrachtung bewogen, daß die Bezirksgerichte, wenn ihnen lediglich die Criminaluntersuchungen nach der in der Strafproceßordnung § 32. gezogenen Abgrenzung übertragen werden, nicht vollauf beschäftigt sein dürften, da die Mehrzahl der Vergehungen der Erfahrung zufolge die geringern sind, deren Untersuchung und Bestrafung den Gerichtsämtern anheim fällt. Dazu gesellte sich die vielfach gemachte Wahrnehmung, daß Richter, wenn sie ausschließlich nur mit Criminalsachen beschäftigt sind, sehr leicht eine einseitige Richtung annehmen und das Interesse für das ihrer amtlichen Wirksamkeit entzogene, weit umfänglichere Civilrechtsgebiet verlieren.

Die Deputation hat deshalb jenen doppelten Wunsch den Königlichen Commissarien vorgetragen und wiederholte Besprechung darüber mit ihnen gepflogen. In Folge dessen hat die Staatsregierung sich veranlaßt gefunden, auf das hinsichtlich der Actenversendung unter 2. bemerkte Verlangen einzugehen und mit Aufnahme einer Bestimmung bei § 5. und 17. sich einverstanden zu erklären, wornach die Bezirksgerichte als Spruchbehörden für die bei den Gerichtsämtern ihres Sprengels zur Verhandlung kommenden Civilsachen zu fungiren haben.